

Allgemeine Insertionsbestimmungen regio.ch

Aufgabe von Inseraten. Die Aufgabe von Anzeigen, Textänderungen und Abbestellungen erbitten wir schriftlich. Für Hörfehler bei telefonischer Übermittlung lehnen Verlag und Druckerei jede Haftbarkeit ab.

Inseratannahmeschluss gemäss gültiger Regelung. Verschiebungen der Annahmeschlusszeiten infolge gesetzlicher Feiertage usw. werden rechtzeitig veröffentlicht.

Für den **Inhalt der Inserate** ist der Auftraggeber vollumfänglich haftbar und hat für allfällige Ansprüche gegenüber dem Verlag einzustehen. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach verlagspolitischen Grundsätzen abzulehnen und an laufenden Inseraten Änderungen zu verlangen oder das Erscheinen zu sistieren.

Haftung. Der Auftraggeber/Inserent verpflichtet sich, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Prozessrechtes, auf erstes Verlangen der Medienunternehmung allfällige wettbewerbsrechtliche Verfahren und damit verbundene Verhandlungen mit Drittpersonen, welche im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu übernehmen oder mindestens daran teilzunehmen.

Die Medienunternehmung, ihre Organe, Angestellten und Hilfspersonen sind vom Auftraggeber in jedem Fall von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, und der Auftraggeber steht für den Prozessausgang oder das Verhandlungsergebnis vollumfänglich ein.

Publikationen im Textteil. Inserataufträge können nicht mit Bedingungen oder Vorschriften verknüpft werden, die den Verleger oder die Redaktion in ihrer Entscheidungsfreiheit behindern. Insbesondere kann die Aufnahme von PR-Artikeln nur als Wunsch und nicht als Bestandteil der Auftragserteilung akzeptiert werden. Massgebend sind die Richtlinien und das Reglement der Paritätischen Kommission für Werbung und PR in der Presse. Allfällige Publikationen im Textteil, welche Interessen von Inserenten verletzen, berechtigen zu keinerlei Ansprüchen gegenüber dem regio.ch. Veröffentlichungen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Verlag durch eine Überschrift «Inserat» deutlich gekennzeichnet.

Gegendarstellungsrecht. Entsprechend dem Artikel 28 ff. des Zivilgesetzbuches haben alle Personen, die sich durch falsche Tatsachenbehauptungen in ihrer Persönlichkeit verletzt fühlen, das Recht, eine Gegendarstellung zu verlangen. Der Entscheid über die Aufnahme dieser Gegendarstellung durch eine Drittperson obliegt ausschliesslich dem Verleger oder gegebenenfalls dem Gericht. In beiden Fällen verpflichtet sich der Auftraggeber, der die falsche Tatsachenbehauptung veranlasst hat, die durch die Ausübung des Gegendarstellungsrechts anfallenden Kosten zu tragen.

Daten- und Platzierungsvorschriften. Platzierungswünsche können nur unverbindlich entgegengenommen werden. Für Anzeigen mit festen Platzierungsvorschriften bleibt, sofern diese vom Verlag akzeptiert bzw. eingehalten werden können, die Berechnung eines Platzierungszuschlages gemäss Tarif auf dem Nettobetrag vorbehalten. Ist deren Einhaltung aus technischen Gründen nicht möglich, fällt die Berechnung des Zuschlages dahin. Konkurrenzausschluss ist nicht möglich. Nichteinhalten von Platzierungswünschen berechtigt nicht zu Preisnachlässen. Der Verlag behält sich die Möglichkeit vor, für bestimmte Daten vorgeschriebene, aufgrund des Textinhaltes nicht termingebundene Inserate aus technischen Gründen ohne Rückfrage um eine Ausgabe zu verschieben. Erscheint das nicht termingebundene Inserat in einer anderen Ausgabe, so kann deswegen weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden.

Inseratformate. 6-spaltige Anzeigenformate können nur bis zu einer Höhe von 100 mm gebucht werden. Grössenvorschriften über 250 mm Höhe – sodass ein verbleibender Rest an Raum keinem anderen Kunden mehr zugemutet werden kann – werden mit der vollen Seitenhöhe von 286 mm verrechnet.

Messvorschriften. Der Weissraum, der zur Trennung der Inserate dient, ist Bestandteil der verrechenbaren Grösse und wird wie folgt gemessen:

a) bei Trennlinien zwischen zwei Inseraten (nicht zu wechseln mit Inseratenrand): maximal von Strich zu Strich; b) bei Separierung der Inserate durch Weissraum, wenn eine eigentliche Trennlinie fehlt: maximal bis Mitte Weissraum zwischen den Inseraten.

Der angebrochene Millimeter wird voll berechnet. Unter «nötiger Höhe» wird nicht die minimale Begrenzung, sondern ein Raum verstanden, welcher dem Sujet angepasst ist. Bei Vollsujet werden zur «Abdruckhöhe» oben und unten je 1 mm zugerechnet. Der Verlag ist berechtigt, eine Toleranz von +5% der bestellten Grössen in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Messvorschriften SZV/VSW.

Sofortbelege werden nur auf Wunsch versandt.

Abzüge. Aufträge mit dem Vermerk «Gut zum Druck» müssen 2 Tage vor Inseratannahmeschluss beim Verlag eintreffen. Abzüge werden nur auf ausdrückliches Verlangen geliefert. Abzüge, die nicht bis zum für den Erscheinungstag geltenden Inseratannahmeschluss an den Verlag zurückgesandt werden, gelten als genehmigt. Die Veröffentlichung der Inserate erfolgt grundsätzlich an den vorgeschriebenen Tagen.

Für Autorkorrekturen, die in wesentlicher Abweichung zum ursprünglichen Manuskript Satzänderungen erfordern, ist die Berechnung eines entsprechenden Satzkosten-Zuschlages vorbehalten.

Ab dem dritten Abzug werden Fr. 50.– pro Stück verrechnet.

Buntfarbige Inserate, Satelliten- und Panoramaanzeigen auf Anfrage.

Mindestschriftgrad für durch uns gesetzten Satz: 8 Punkt.

Die **Rechtschreibung** stützt sich im Allgemeinen auf den Duden. Für besondere, davon stark abweichende Wünsche (z. B. alles Kleinschreibung, Dialektsatz usw.) besteht keine Verbindlichkeit. Bei Annahme behalten wir uns die Berechnung eines Satzzuschlages vor.

Fehlerhaftes Erscheinen. Druckfehler als Folge undeutlicher oder sonst mangelhafter Vorlage und solche, die weder Sinn noch Wirkung des Inserates massgeblich beeinträchtigen, ferner Abweichungen von typografischen Vorschriften sowie fehlende Codebezeichnungen berechtigen nicht zu Preisnachlass oder Ersatz. – Für fehlerhaftes Erscheinen, das den Sinn oder die Wirkung eines Inserates wesentlich beeinträchtigt, wird Ersatz in Form von Inseratenraum bis maximal zur Grösse des fehlerhaften Inserates geleistet.

Weitergehende oder andere Ansprüche wegen unrichtiger Vertragserfüllung, insbesondere wegen Nichterscheins oder nicht rechtzeitigen Erscheinens von Inseraten aus irgendwelchen Gründen, können nicht akzeptiert werden.

Bei Lieferung von Repro-Unterlagen mit feinerem als in der Tariffdokumentation sowie in der Kartei der Schweizer Presse VSW angegebener Raster wird jede Verantwortung für einwandfreien Druck abgelehnt.

Der Verlag übernimmt keine Haftung für die Folgen allfälliger Fehler in gelieferten Repro-Vorlagen sowie für solche, die ab von ihm gesetzten Inseraten für andere Zeitungen herzustellen waren.

Insertionspreise. Die Inserat-Millimeterpreise sowie die Abschluss- und Wiederholungsrabatte richten sich nach dem gültigen Inserattarif. Todesanzeigen und Danksagungen werden nicht rabattiert, Marktplatz-Inserate werden separat rabattiert.

Tarifänderungen bleiben vorbehalten und treten sofort in Kraft.

Die **Abschlussvereinbarung** verpflichtet den Auftraggeber zur Abnahme eines bestimmten Frankenbetrages innert Jahresfrist, mit Abschlussbeginn am 1. eines Monats. Sie gilt nur für eine einzige Firma. Für Inserate des gleichen Auftraggebers, die unter verschiedenen Namen oder für Rechnung verschiedener Firmen erscheinen, sind getrennte Abschlussvereinbarungen abzuschliessen (Tochtergesellschaften usw.). Für Gemeinschaftsabschlüsse sowie Konzernabschlüsse gelten die Regelungen des VSW. Die verbindliche Abschlussrabatt- und Frankenskala richtet sich nach dem gültigen Tarif. Bei Abschlüssen, welche innert Jahresfrist eine höhere Rabattstufe erreichen, wird der entsprechende Mehr-Rabatt rückwirkend auf den ganzen Abschluss gutgeschrieben. Bei Nichterfüllung der Abschlussvereinbarung wird die entsprechende Rabattstufe verrechnet, bei Nichterreichen der Minimalstufe wird der Rabatt gänzlich hinfällig. Bei Änderungen der Rabattskala erfolgt die Schlussabrechnung nach neuer Staffel. Der Abschlussrabatt schliesst den Wiederholungsrabatt aus.

Wiederholungsaufträge/-rabatte. Anspruch auf Wiederholungsrabatt haben Inserate, die an zum Voraus festgesetzten Daten unverändert erscheinen. Bei Vollvorlagen können die Sujets gewechselt werden. Rückwirkend wird ein höherer Rabatt gewährt, sofern der Wiederholungsauftrag vor Erscheinen des letzten Inserates unter den gleichen Voraussetzungen erweitert und damit eine höhere Stufe erreicht wird.

Ein **Auftrag auf Widerruf** gibt ebenfalls Anrecht auf den tariflichen Wiederholungsrabatt, sofern sich der Kunde mindestens zu einem Minimalwiederholungsauftrag verpflichtet. Die Laufzeit entspricht derjenigen von Wiederholungsanzeigen. Verschiedene Aufträge auf Widerruf eines gleichen Kunden sind nicht kumulierbar, d. h. sie werden getrennt abgerechnet. Der Auftrag auf Widerruf wird bei Grössen- oder Textänderungen neuen Aufträgen gleichgestellt.

Der Auftrag auf Widerruf wird bei einer Abbestellung oder gegebenenfalls bei Grössen- oder Textänderungen abgeschlossen und abgerechnet.

Zahlungskonditionen. Die Belastung der Insertionskosten erfolgt, sofern keine andere Vereinbarung besteht, mit Sofortrechnung nach Erscheinen. Der Verlag behält sich eine andere Regelung jederzeit vor.

Für Marktplatz- sowie übrige Gelegenheitsanzeigen Zahlung im Voraus gegen Kassa.

Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug innert 30 Tagen nach Empfang zu begleichen. Bei gerichtlichen Klagen, Übergabe an den Kreditschutzverein, Betreuung, Nachlassverträgen, Konkursen usw. fallen die gewährten Rabatte dahin.

Reklamationen können innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung entgegengenommen werden.

Für die **Behandlung des Druckmaterials** gilt die seit 1. Januar 1991 in Kraft befindliche neue Regelung des SZV, wonach Druckmaterial von Zeitungsverlegern als Einwegmaterial betrachtet wird und nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten seit dem letzten Erscheinungsdatum ohne Kostenfolge vernichtet werden darf, sofern das Druckmaterial vom Auftraggeber nicht als «permanent» oder als rückgabepflichtig bezeichnet wird.